8. Kumulierungsverbot

[1]Die Förderung nach diesen Richtlinien schließt vorbehaltlich Satz 2 eine Mehrfachförderung mit anderen Programmen aus. [2]Eine Zuwendung aus Förderprogrammen des Bundes oder des Förderinstituts BayernLabo ist nicht ausgeschlossen. [3]Soweit eine Maßnahme im Einzelfall auch aus einem anderem Programm gefördert wird, ist grundsätzlich eine Kostentrennung der einzelnen Förderbereiche erforderlich.